

Allgemeine Geschäftsbedingungen



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen Ideas in Light (Christian Ladwig) (Im folgenden ILL abgekürzt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen von ILL verbinden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von ILL sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden muss schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. ILL kann selbst über die Annahme entscheiden.
3. Ohne Auftragsbestätigung ist eine Zusage an dem vereinbarten Datum nicht zugesichert.

II. Vermietung von Geräten und Gegenständen

§ 1 Mietzeit

Die Mietzeit ist der im Vertrag angegebene Zeitraum (Mietbeginn bis Mietende), in dem alle Geräte oder Gegenstände am Lager von ILL abgeholt und zurückgebracht werden müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, ILL oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 2 Preise

1. Sofern nichts Anderes abgesprochen wurde, gilt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von ILL festgelegte Mietpreis als vereinbart.
3. Wird während der Durchführung oder vor Beginn der Veranstaltung weiteres Material benötigt, gilt es als selbstverständlich, dass dieses nicht unentgeltlich geschieht.
2. Wird in Verträgen die Höhe von zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Transport, Montage und Betreuung) nicht erwähnt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

§ 3 Transport

1. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, ist ILL nicht für den Transport der Mietgegenstände zuständig. Übernimmt ILL den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen ILL und dem Kunden, kann ILL den Transport selbst oder durch Dritte durchführen. Für auftretende Schadensersatzansprüche gilt § 9 Abs. 1 und 2.
2. Lässt ILL den Transport durch Dritte durchführen, hat der Kunde zuerst den Dritten für auftretende Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Stornierung durch den Kunden

1. Mit den Bedingungen der nachstehenden Regelung, hat der Kunde das Recht, schriftlich zu stornieren. Die Stornierung ist nur in Schriftform wirksam.
2. Im Falle einer Stornierung, unberechtigter Kündigung oder eines unberechtigten Vertragsrücktritts hat der Kunde
 - bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20 %
 - bis 30 Tage vor Mietbeginn: 40 %
 - bis 10 Tage vor Mietbeginn: 60 %
 - bis 5 Tage vor Mietbeginn: 80 %der gesamten Vergütung gemäß § 2, als Schadensersatz an ILL zu zahlen. Der Zeitpunkt der Stornierung ist das Eintreffen des schriftlichen Kündigungsschreiben. Die Verpflichtung des Schadensersatzes entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ILL kein oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 5 Zahlung

1. Wenn nichts Anderes vereinbart wurde, ist die Miete ohne Abzüge/Skonti am Datum des Vertragsbeginns (Mietbeginn) in Bar zu zahlen oder vorab auf das Konto von ILL zu überweisen. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. Die Übergabe von gemieteten Geräten oder Gegenständen erfolgt von ILL nur, wenn vorher die komplette Vergütung bezahlt wurde.
2. Ist der Kunde Unternehmer nach § 14 BGB, schuldet dieser ILL bei nicht pünktlicher Zahlung Fälligkeitszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz. Ist der Kunde Verbraucher nach § 13 BGB, hat dieser die Zahlungen und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. ILL ist es möglich einen weiteren Verzugschaden zu berechnen.
3. Der Kunde hat nur dann das Recht eine Vergütung zurückzuhalten oder zu mindern, wenn dieser eine rechtskräftige oder unbestrittene festgestellte Gegenforderung liefert. Der Kunde hat uneingeschränkte Zurückbehaltungsrechte, wenn es auf diesem Vertragsverhältnis basiert.

§ 6 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. IIL vermietet technisch komplexe und dementsprechend störungsempfindliche Geräte und Gegenstände, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern. Versichert der Kunde während der Übergabe das er mit dem Umgang der Geräte oder Gegenstände vertraut ist, entfällt eine Einweisung durch IIL.
2. IIL stellt die Geräte und Gegenstände zu den abgesprochenen Zeiten in seinem Lager zur Verfügung. Die Geräte und Gegenstände befinden bei der Übergabe in einem einwandfreien, in einen für den abgesprochenen Mietzeitraum geeigneten, Zustand. Bei der Übergabe ist der Kunde dazu verpflichtet, die Mietgegenstände auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Mängel oder Unvollständigkeit sind IIL sofort zu melden. Überprüft der Kunde die erhaltenen Geräte oder Gegenstände nicht, gilt der Zustand als abgenommen/mangelfrei. War der Mangel nicht erkennbar, oder er zeigt sich erst zu später Zeit, muss dies sofort an IIL gemeldet werden. Sonst gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände. Die Anzeige bedarf der Schriftform i.S.v. III. § 1.
3. Der Kunde kann nach rechtzeitiger Meldung Nachbesserung fordern, wenn sich die Geräte oder Gegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe, nicht in einem betriebsfähigen Zustand befinden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel selbst verursacht hat. Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, hat IIL die Möglichkeit das Gerät oder den entsprechenden Gegenstand durch einen gleichwertigen oder besseren Gegenstand zu ersetzen. Eine Nachbesserung ist nur in dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums möglich. Ist der Aufwand der Nachbesserung unverhältnismäßig, behält IIL sich vor den Kunden nach Absprache an entstanden Kosten (Transport-, Wege-, und Personalkosten) zu beteiligen.
4. Eine Minderung oder Kündigung des Vertrags nach §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn IIL den Nachbesserungsversuch gemäß § 6 Abs. 3 nicht durchführt oder dieser erfolglos geblieben ist. Wird ein Mangel nach § 6 Abs. 2 nicht oder verspätet gemeldet, kann der Kunde nicht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs.3 BGB, mindern, kündigen oder Schadenersatz fordern. Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel IIL zwar sofort gemeldet hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Wird ein Mangel verspätet oder nicht an IIL gemeldet, ist der Kunde verpflichtet den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Hat ein Kunde Mitschuld am Mangel, schließt dies das Kündigungsrecht aus.
5. Hat der Kunde mehrere Geräte oder Gegenstände gemietet, ist eine Kündigung des gesamten Vertrages nur möglich, wenn der Mangel an dem einzelnen Gerät die gesamte Funktion der anderen Geräte wesentlich beeinträchtigt.
6. Wird vom Mieter ein schwer oder nur mit Fachwissen zu bedienendes Gerät ohne den von IIL angebotenen Techniker gemietet, ist eine Nachbesserung nur möglich, wenn nachweislich kein Bedienerfehler zum Mangel geführt hat.
7. IIL behält es sich vor bestimmte Geräte oder Gegenstände, die bei falscher Nutzung erheblichen Schaden verursachen, oder beschädigt werden können, nicht ohne einen von IIL ausgewählten Techniker zu vermieten.
8. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. IIL haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 7 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch IIL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet IIL darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch IIL, ihre gesetzlichen Vertreter worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von IIL .
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 8 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von IIL

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 7 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Mitarbeiter, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von IIL zu vereinbaren. Soweit IIL infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde IIL von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 9 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von IIL gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von IIL angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder - Schwankungen hat der Kunde einzustehen.
4. Der Kunde hat für eine sichere Aufbewahrung der Mietgegenstände zu sorgen, um Diebstahl oder Verlust auszuschließen (z.B. durch Nachtwache, Abschießen).

§ 10 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Vereinbaren IIL und der Kunde, dass IIL die Versicherung übernimmt, hat der Kunde IIL die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt IIL die Versicherung nicht, hat der Kunde IIL den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, IIL unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, die Eingriffe der Sphäre sind IIL zugeordnet.

§ 12 Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Zugunsten von ILL liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzins in Verzug gerät.

§ 13 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem, sowie einwandfreien Zustand im Lager von ILL während des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraum spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von ILL abgeschlossen. ILL behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch zu späteren Zeitpunkt vor.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde ILL hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
4. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde ILL den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass ILL kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und - soweit erforderlich - auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. ILL erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist ILL ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 1 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 2 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ILL und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von ILL. Ist der Kunde Kaufmann, eine Privatperson mit alleinigem Wohnsitz im Ausland oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Sitz von ILL ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand: Heikendorf, 08.06.2018

IV. Anschrift

Inhaber:	Christian Ladwig
Anschrift:	Teichtor 27, D-24226 Heikendorf
Telefon:	+49 0177 626 17 69
Mail:	info@ideas-in-Light.de
Web:	www.ideas-in-Light.de
Steuernummer:	DE2614704341 Finanzamt Plön
Iban:	DE31 2001 0020 0361 2812 04